



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2022 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – FNP – Änderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerder Straße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 11

Bekanntmachung zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 12

Bekanntmachung des öffentlichen Vermessungsingenieurs Bert Berteit__ Seite 13

Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“__ Seite 14

Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Straße 13 und den Backofenweg _____ Seite 15

Bekanntmachung der Widmungsverfügung zur Verkehrsfläche Unter den Eichen _____ Seite 16

Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel _____ Seite 17

TERMINE _____ Seite 10

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 20

IMPRESSUM _____ Seite 20

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 27.01.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:25 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: gez. Ramona Lopitz
gez. Kathrin Listing
gez. Petra Wendel
gez. Anja Strauß

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Förmliche Verpflichtung eines Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit

5 Einwohnerfragestunde

6 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

7 Antrag der Fraktion Stadtverein – Corona-Bonus für die Freiwillige Feuerwehr **A 002/2022**

8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder **B 005/2022**



- 9 Widmung der Verkehrsfläche Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf
B 061/2021
- 10 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 062/2021
- 11 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 063/2021
- 12 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 064/2021
- 13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“
B 065/2021
- 14 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“
B 066/2021
- 15 Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
B 067/2021
- 16 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
B 068/2021
- 17 Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
B 069/2021
- 18 Antrag der Fraktion Stadtverein – E-Bike-Solar-Ladestation
A 001/2022
- 19 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Karl-Marx-Platz in Bogsdorf für kommunalen Wohnungsbau vorbereiten
A 003/2022
- 20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 21 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|--|-------------------|
| 22 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 23 Beschluss über den städtebaulichen Vertrag im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“ | B 004/2022 |

- 24 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf
B 007/2022
- 25 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf
B 008/2022
- 26 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Borgsdorf
B 009/2022
- 27 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Grundstück in der Gemarkung Hohen Neuendorf
B 010/2022
- 28 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 29 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
- 30 Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis:**ÖFFENTLICHER TEIL**

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt.

Mit der Anwesenheit von 26 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach sei während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liege dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

Herr Dr. Weiland verweist auf das heutige Datum 27. Januar, dem Gedenktag an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz. Er erinnert auch an die damit verbundenen Aufgaben, die ein gutes Miteinander und Toleranz untereinander zum Ziel haben sollten.

Außerdem gibt er bekannt, dass Herr Detlef Reglin, Vorsitzender des Seniorenbeirates, mit Schreiben vom 05.01.2022 mitgeteilt habe, den Vorsitz abzugeben. Zudem bedankte er sich für die Unterstützung der Stadtverwaltung, deren Mitarbeitende und Fachbereichsleitungen sowie den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionen und sonstiger Institutionen.

Am 19.01.2022 ging eine weitere E-Mail ein, in welcher Herr Reglin bekannt gab, auch sein Mandat als gewählter Vertreter im Seniorenbeirat niederzulegen. Herr Dr. Weiland dankt Herrn Reglin für sein Engagement.

Des Weiteren führt Herr Dr. Weiland aus, Verständnis dafür zu haben, dass viele der Pandemie und des Lebens unter erheblichen Restriktionen müde seien. Nicht alle Änderungen und Erlasse auf Bundes- und Länderebene sind für alle nachvollziehbar. Er bitte aber alle Anwesenden, die Regelungen für die kommunale Ebene zu respektieren und sich nicht soweit beeinflussen zu lassen, dass der hier übliche sowie in der Stadtverordnetenversammlung, den Fachausschüssen und mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt gepflegte gute Stil in Frage gestellt wird. Er bittet alle, sich in diesen ohne Zweifel schwierigen Zeiten ab und an ein wenig zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang kündigt er an, unter dem Tagesordnungspunkt 3 einen Antrag bezüglich der verschärften Maskenpflicht im Ratssaal zu stellen.

- 2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Dr. Guretzki vermisst die Protokollierung der unter dem Tagesordnungspunkt 16 in nichtöffentlicher Sitzung getätigten Aussagen zum Thema „Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes“.

Herr Dr. Weiland verweist auf Seite 38 des Protokolls der Sitzung vom 16.12.2021. Dort ist die gesamte nichtöffentliche Niederschrift, einschließlich der benannten Passage, niedergeschrieben.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung gilt somit in der vorliegenden Fassung als bestätigt.

- 3** Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland merkt an, dass zur Maskenpflicht während der Sitzungen über mehrere Fraktionen hinweg Diskussionen geführt wurden. Dennoch ist er der Meinung, sich hier im rechtlich sauberen Rahmen zu bewegen. Verschiedene Gremien im Kreis handhaben dies zum Teil anders. Er bedankt sich bei Herrn Tschaut, der sich dazu an die Kommunalaufsicht gewandt habe. Die gestern eingegangene Antwort sei allerdings nicht sehr hilfreich. Empfohlen werde, auf der Basis des § 29 der 2. SARS-CoV-2-EindV einen eigenen Beschluss zu fassen. Deshalb werde er einen entsprechenden Antrag, die heutige Sitzung betreffend, zur Abstimmung stellen. Er würde es begrüßen, wenn die antragsberechtigten Fraktionen sich zu einer generellen Lösung vereinbaren könnten, die dann in

der kommenden Sitzung beschlossen werden könnte.

Herr Hartung nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

Herr Apelt regt an, abweichend von § 11 Absatz 1 der geltenden Eindämmungsverordnung beschließen zu lassen, dass vom ständigen Tragen der Masken Abstand genommen werden könne, sofern man sich an seinem festen Sitzplatz befinde.

Herr Dr. Weiland schließt sich dem an. Sein Antrag sei dementsprechend gestellt.

Herr Kay dankt Herrn Dr. Weiland für die bevorstehende Abstimmung. Auf Ebene des Kreistages wurde ein seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dazu eingebrachter Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Herr Tschaut spricht sich dafür aus, nicht nur eine Regelung für die heutige Sitzung, sondern eine generell gültige Entscheidung zu treffen, um erneute Diskussionen in den Ausschüssen zu vermeiden.

Frau Fusan erwidert Herrn Kay, im Kreistag nicht über das Tragen von Masken abgestimmt zu haben, sondern über die Feststellung der „außergewöhnlichen Notlage“.

Frau Budiner verweist auf Arbeitsplatzvorschriften, die besagen, wie lange Masken getragen werden dürfen und ab wann Maskenpausen von 30 Minuten notwendig sind. Ihres Erachtens müssten in Anbetracht der Länge der Veranstaltungen mehrere derartige Pausen eingelegt werden. Insofern hält sie es für sinnvoll, an den Plätzen auf das Tragen der Masken zu verzichten.

Herr Alexy hinterfragt die geltenden gesetzlichen Regelungen.

Herr Apelt erläutert, dass gemäß § 11 Absatz 1 der Eindämmungsverordnung bei Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen ständig eine Maske zu tragen sei. § 29 selbiger Verordnung regelt das kommunale Selbstorganisationsrecht, zu dessen Anwendung der Kreistag tendiere. In einer Videokonferenz mit den anderen Bürgermeistern des Landkreises habe er erfahren, dass alle anderen Kommunen nach der alten Regelung, sofern man sich an einem festen Platz aufhalte, keine Maske tragen zu müssen, verfahren. Einige handhaben dies auch auf freiwilliger Basis. Auch er begrüße das heutige Herbeiführen einer eindeutigen Beschlussituation zur Verfahrensweise.

Herr Lüdtke bemängelt das Einbringen des nicht mit den Fraktionen abgestimmten Vorschlages durch Herrn Dr. Weiland. Dies hätte im Vorfeld umfassend diskutiert werden müssen.

Herr Dr. Weiland merkt an, die Ausführungen der Kommunalaufsicht erst gestern am späten Nachmittag erhalten zu haben, sodass die Zeit für eine umfassende Abstimmung zu kurz war. Eben deshalb stelle er seinen Antrag nur für die heutige Sitzung.

Herr Heider begrüßt die vorgesehene Abstimmung. Die in verschiedenen Gremien mit unterschiedlichem Ergebnis geführten Diskussionen

zum Thema „Maskenpflicht“ seien insbesondere für die Bürgerschaft nicht mehr nachvollziehbar und führen zu Unverständnis. Bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit habe er die Meinung vertreten, dass die Entscheidung hierzu der oder dem Gremiumsvorsitzenden obliege.

Herr Apelt betont, der oder die Gremiumsvorsitzende übe zwar das Hausrecht aus, müsse sich aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, in diesem Fall der aktuellen Eindämmungsverordnung, bewegen. Diesbezüglich bestehe kein Handlungsspielraum. Die Stadtverordnetenversammlung könne aber auf der Grundlage des § 29 der Eindämmungsverordnung einen abweichenden Beschluss dazu fassen.

Herr von Gizycki nimmt ab 18:50 Uhr an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

Zudem beantragt Herr Dr. Weiland aufgrund der Vielzahl an dringlichen, in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschlüsse, den öffentlichen Teil bereits um 21:15 Uhr zu verlassen.

Herr Dr. Guretzki bittet, den Tagesordnungspunkt 18, Antrag Nr. A 002, jetzt ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen Stadtverein, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen – Corona-Bonus für die Freiwillige Feuerwehr, hinter den Tagesordnungspunkt 6 zu verschieben, da Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr anwesend seien.

Frau Florczak beantragt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung vorgesehenen Punkt 23, Beschlussvorlage Nr. B 004/2022, hinter dem Tagesordnungspunkt 16 in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Herr Apelt hält dies für unzulässig, da in dem städtebaulichen Vertrag Summen und Namen genannt und somit Belange Dritter betroffen sind.

Frau Florczak wendet ein, dass bestimmte Daten auch hätten geschwärzt werden können und die besagten Namen bereits öffentlich bekannt seien. Deshalb erschließe sich eine Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zur Aussetzung der dauerhaften Maskenpflicht für die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

9 Ja-Stimme

14 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

Somit gilt während der gesamten Sitzung Maskenpflicht.

Erklärungen zum Abstimmungsverhalten:

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, zieht daraus die Konsequenz, den Ratssaal verlassen zu müssen. Er hält es für anmaßend, dass mehrheitlich gewollt sei, während der gesamten Sitzung Maske zu tragen und damit allen Anwesenden aufzuerlegen, wie sie zu atmen haben. Er findet es unerhört, im Vorfeld nicht über den Inhalt des § 29 Eindämmungsverordnung informiert worden zu sein. Seines Erachtens könne

auf der Grundlage dessen, auf eine Maskenpflicht am Sitzplatz verzichtet werden, wenn dies gewollt sei. Er sehe sich außerstande während der gesamten Sitzung eine Maske zu tragen und lehne dies ab.

Herr Kay habe für eine Aufhebung der Maskenpflicht gestimmt. Der Kreistag und viele Nachbargemeinden haben sich bereits für diese Verfahrensweise entschieden. Den Corona-Herausforderungen werde auf die hier praktizierte Weise seiner Meinung nach kein guter Dienst erwiesen. Auch er sehe sich unter diesen Voraussetzungen nicht in der Lage, weiterhin an der Sitzung teilzunehmen.

Herr Tschaut, Herr Kay und Frau van Ginneken nehmen im Folgenden nicht mehr an der Sitzung teil.

Herr Dr. Weiland stellt zur Abstimmung, um 21:15 Uhr in den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung zu wechseln.

26 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Herr Reichert hat nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird somit um 21:15 Uhr geschlossen.

Herr Dr. Weiland lässt zu dem Antrag, den Tagesordnungspunkt 18, A 002/2022, nach dem Tagesordnungspunkt 6 zu beraten, zur Abstimmung.

25 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Herr Hartung und Herr Reichert haben nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Die Tagesordnung wird entsprechend angepasst.

Frau Florczak zieht für die Fraktion B 90/ Die Grünen ihren Änderungsantrag zur Tagesordnung zurück.

4 Förmliche Verpflichtung eines Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit

Herr Dr. Weiland begrüßt Herrn Matthias Schulz in den Reihen der Stadtverordneten. Herr Schulz ist für die ausgeschiedene Frau Jutta Lindner, Fraktion SPD/Mensch Umwelt Tierschutz, nachgerückt.

Er bittet Herrn Schulz, sich zu erheben und verliest die Verpflichtungsformel.

Herr Schulz erklärt sich mit dem Inhalt der Formel einverstanden.

Herr Mittelstädt überreicht Herrn Schulz im Namen der Fraktion SPD/Mensch Umwelt Tierschutz einen Blumenstrauß.

5 Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin der Stadt Hohen Neuendorf möchte auf die Verkehrssituation in der Hennigsdorfer Straße aufmerksam machen. Infolge des Brückenbaus in der Karl-Marx-Straße wurde die Straße als Umleitungsstrecke ausgewiesen. Vermutlich aufgrund der Parkplatzsituation im Frohnauer Wohnpark hat man dort kein Parkverbot eingerichtet. Zu den Hauptverkehrszeiten käme es zu unsäglichen Situationen, insbesondere morgens, wenn viele Kinder zur Schule gebracht werden. Ein Bus fahre ebenfalls durch die Straße und die Parklücken seien zu klein, um ein Ausweichen zu ermöglichen, damit der Gegenverkehr passieren könne. Im Bereich der Brücke müssen Fahrzeuge zum Teil rückwärtsfahren, wenn der Bus die Durchfahrt versperrt. Sie bitte daher um die Einrichtung eines Parkverbotes oder eine Minimierung der vorhandenen Parkplätze, um das aneinander Vorbeifahren zu erleichtern. Im Bereich vor der Kurve sei der entgegenkommende Verkehr nicht einsehbar, so dass nur schwer eingeschätzt werden könne, ob ein Überholen der parkenden Fahrzeuge möglich sei.

Herr Apelt antwortet, die Situation sei in der Verwaltung bekannt. Man werde diese dennoch noch einmal evaluieren und prüfen, ob z. B. im Bereich der Kurve Verbesserungen möglich sind. In erster Linie benutzen Anlieger diese Straße. Entsprechend § 1 Straßenverkehrsordnung könne man gerade morgens, wenn der Schulverkehr unterwegs sei, gegenseitige Rücksichtnahme erwarten. Zu „normalen“ Zeiten sei das Verkehrsgeschehen gut händelbar. Eine optimale Lösung werde es nicht geben. Die Umleitungsstrecke musste irgendwo entlang geführt werden.

Die Bürgerin regt an, im Kurvenbereich einen weißen Mittelstrich auf die Straße bringen. Unabhängig von der Parksituation gelangen die Autos, die von oben kommen, extrem auf die andere Fahrbahnseite. Ein Mittelstrich würde ihrer Meinung nach die Situation entschärfen.

Wie von Herrn Apelt zugesagt, hat die Verwaltung den Hinweis aufgenommen.

Die inzwischen erfolgte Antwort des Landkreises Oberhavel, Fachdienst Verkehr auf die Anfrage der Stadt: „Die Eichenallee bzw. Hennigsdorfer Straße befinden sich in einer Tempo 30-Zone.

Gemäß § 45 Abs. 1 c Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf eine Tempo 30-Zone u. a. nur Straßen ohne Leitlinien (Zeichen 340) umfassen. Insofern ist eine Mittelmarkierung unzulässig.“

Weiterhin bittet die Bürgerin, die Aschenbecher im Eingangsbereich des S-Bahnhofes an anderer Stelle zu positionieren. Für Nichtraucher sei es zwar schön, dass der Bahnhof rauchfrei bleibe. Um dorthin zu gelangen, müsse man jedoch durch die „Rauchwolken“ hindurch.

Herr Apelt sagt eine Prüfung zu.

Frau Marianne Lehmann aus dem Stadtteil Borgsdorf war über die Höhe ihrer Abwasserrechnung schockiert. Die Wasser Nord GmbH &

Co. KG teilte ihr dazu mit, dass ihr Gartenwasserzähler abgelaufen sei und sie daher 750,00 Euro nachzahlen müsse. Ihr ist bekannt, nicht alleine betroffen zu sein. In den letzten Jahren befand sich stets ein Vermerk auf der Rechnung, mit dem auf das Ablaufdatum des Wasserzählers hingewiesen wurde. Dieser war sinnvoll, da für sie nicht erkennbar sei, wann die Eichung des Zählers ablaufe. Sie ist der Meinung, zumindest hätten die Verbrauchenden darauf hingewiesen werden müssen, dass künftig nicht mehr auf den notwendigen Zählerwechsel aufmerksam gemacht werde.

Im vorigen Jahr haben sie einen neuen auf Funk basierenden Hauptwasserzähler eingebaut bekommen. Die darauf folgende Wasserrechnung war fehlerhaft. Auf Nachfrage wurde geäußert, die Abrechnung beruhe auf Schätzungen (auch für das Gartenwasser), da die Übertragung per Funk scheinbar nicht funktioniert habe. Sie fragt, weshalb nicht auch jetzt auf eine Schätzung zurückgegriffen werden könne und der Hinweis auf die Notwendigkeit des Zählerwechsels gegeben werde.

Herr Apelt antwortet, der Sachverhalt sei ihm in dieser Woche zur Kenntnis gegeben worden. Er habe seinen Unmut sowohl gegenüber dem Werkleiter des Eigenbetriebes Abwasser als auch der technischen und kaufmännischen Betriebsführerin, der Wasser Nord GmbH & Co. KG, kund getan.

Das Abrechnungssystem wurde dort umgestellt. Danach war der beschriebene Hinweis auf den Rechnungen nicht mehr möglich. Man habe sich darauf verlassen, dass die Verbrauchenden gemäß der Satzung ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. Herr Apelt hält die Situation für unbefriedigend. Für ihn gehört eine entsprechende Information zu einer guten Dienstleistung. Derzeit liegen zahlreiche Anfragen gleichen Inhaltes vor, mit deren Beantwortung der Kundenservice überlastet sei. Er bitte Frau Lehmann, sich direkt an den Eigenbetrieb Abwasser zu wenden. Vielleicht könne noch eine Kulanzregelung greifen.

Frau Lehmann äußert, dies bereits angesprochen zu haben. Es wurde ihr lediglich die Möglichkeit der Teilzahlung angeboten.

Herr Dr. Weiland beantragt, die Sachlage im zuständigen Werkausschuss, hier Hauptausschuss, zu beraten, da zahlreiche Personen betroffen wären.

Frau Lehmann regt an, auf der Internetseite der Stadt, wo die Satzung zu finden ist, auf die Problemlage hinzuweisen.

Zudem teilt sie mit, seit Monaten keine Nordbahn Nachrichten zu erhalten und sich dadurch nicht ausreichend informieren zu können.

Herr Apelt sagt zu, die mangelhafte Zustellung der Nordbahn Nachrichten weiterzugeben.

Des Weiteren übernehme die Verwaltung den Vorschlag, die Problematik der Gartenwasserzähler auf die Tagesordnung für den Hauptausschuss am 08.02.2022 zu setzen. Herr Dr. Weiland nimmt seinen Antrag zurück.

6 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Mittelstädt gibt folgende Änderungen seitens der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz bekannt.

Name des Ausschusses	Stadtverordnete/ Stadtverordneter	sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	Herr Matthias Schulz	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	Frau Kerstin Hamann	Frau Jutta Lindner für Herrn Thomas Wackermann

Weiterhin informiert Herr Mittelstädt über die Änderung in der Vertretungsregelung im Hauptausschuss. Bisher war jeweils an vierter Stelle in der Vertretung sowohl bei Frau Fusan als auch Herrn Mittelstädt Frau Lindner benannt. **An Frau Lindners Stelle tritt Herr Schulz.**

Herr Jirka teilt mit, dass Frau Judith Paeper künftig die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt anstelle von Frau Luna Komnick unterstützen werde.

Herr Lüdtke gibt bekannt, dass Herr Sebastian Kullack die Fraktion DIE LINKE. im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport als sachkundiger Einwohner anstelle von Frau Amée-Sue Witt vertreten werde.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zur Änderung in der Vertretungsregelung im Hauptausschuss, wie von Herrn Mittelstädt bekanntgegeben.

25 Jastimmen

0 Neinstimmen

1 Stimmenthaltung

Damit wird der Änderung der Vertretungsregelung im Hauptausschuss seitens der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz zugestimmt.

Persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten:

Herr Dr. Guretzki habe sich der Stimme enthalten, da er unsicher sei, ob man die Mitglieder im Hauptausschuss per Abstimmung benennen könne.

Die korrekte Vorgehensweise wird durch die Verwaltung bestätigt. Es handelt sich um keine Personenwahl.

7 Antrag der Fraktion Stadtverein – Corona-Bonus für die Freiwillige Feuerwehr

Vorlage: A 002/2022

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, als Ausdruck der Wertschätzung für die aktive Mitarbeit der Freiwilligen Feuerwehr, den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die sich im aktiven Dienst (40 Stunden) im Jahr 2021 befunden haben, im ersten Halbjahr 2022 einen Corona-Bonus in Höhe von 200,- Euro pro Kameradin und Kamerad auszuzahlen.

Für die Arbeit in den Jugendgruppen und die Aktivitäten der Alters- und Ehrenmitglieder sowie der Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr ist je Gruppe ein Pauschalbetrag von 300,- Euro zu gewähren.

Begründung:

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind durch die Art ihrer Tätigkeit besonders betroffen von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Nicht nur die Einsatzbedingungen stellen die Kameraden vor neue Belastungen und Herausforderungen, auch die Ausbildung und verpflichtende Fortbildung ist nicht mehr wie gewohnt möglich. Ausbildung erfolgt nur noch mit Maske und Abstand, während theoretische Inhalte jetzt teils am Computer erarbeitet werden müssen.

Eine Bonus-Zahlung stellt keinen Ersatz für eine dauerhafte Wertschätzung dar, sie kann aber ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung sein.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: ___27
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___3
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder

Vorlage: B 005/2022

Herr Hübner nimmt ab 19:48 Uhr an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mobilität in der Zukunft wird und muss sich verändern. Es gilt den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region attraktiver zu gestalten, so ein Umdenken im Verkehrsverhalten zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nur mit

attraktiven Angeboten wird es gelingen, Verkehr vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖPNV zu verlagern und auch die Mobilität von Nutzergruppen ohne Zugang zu einem PKW zu stärken.

Die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf haben sich zur Erreichung dieser Ziele entschlossen, als 1-jähriges Pilotprojekt die bereits bestehende Buslinie 822, die derzeit innerörtlich durch Hohen Neuendorf führt, zu verlängern und hierfür einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die künftige Linienführung der Linie 822 soll hierzu auf das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder sowie den Hohen Neuendorfer Stadtteil Borgsdorf ausgeweitet werden.

Ziel ist es, den bestehenden Bedarf an einer ÖPNV-Anbindung abzudecken und hierdurch Erschließungsdefizite in den Kommunen teilweise zu beheben sowie das Angebot des ÖPNV und dessen Attraktivität zu steigern.

In Gesprächen mit der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV) und der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) wurde die Erweiterung der Buslinie 822 mit zusätzlichen Haltestellen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf und im Gemeindegebiet Birkenwerder abgestimmt.

Die OHBV sieht einen Vertragsabschluss nur mit der Gemeinde Birkenwerder vor. Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder.

Beschlussvorschlag:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder.

Anlage:

– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: ___28
 Ja-Stimmen: ___27
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 Widmung der Verkehrsfläche Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: B 061/2021

Herr Hartung, Herr Güther und Frau Dr. Scholz sind nicht anwesend (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 Absatz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) erhalten Straßen, Wege und Plätze durch eine Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluss Nr. B 057/2019 wurde die Herstellung der Straße „Unter den Eichen“ im Abschnitt Unter den Eichen 55 (Flur 1, Flurstück 1877/16) bis Waidmannsweg 29 (Flur 1, Flurstück 2102/21) im Stadtteil Borgsdorf beschlossen und mit Beschluss Nr. B 022/2020 u. a. der Name „Unter den Eichen“ für diesen Teilabschnitt mit den Flurstücken 2348 (Teilfläche), 2321, 2319 und 860 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Borgsdorf festgelegt. Die Stadt Hohen Neuendorf ist Eigentümerin des betroffenen Grund und Bodens. Die Verkehrsfreigabe fand am 21.07.2021 statt.

Die Verkehrsfläche befindet sich in der Straßenbaulast der Stadt Hohen Neuendorf. Sie wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe der Gemeindestraße eingestuft und es liegt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise vor.

Der zu widmende Abschnitt „Unter den Eichen“ im Stadtteil Borgsdorf grenzt im Süden an den Stich des Waidmannswegs und verläuft im Norden grenzend an der Straße „Zum Friedhof“ und der Straße „Unter den Eichen“. Er liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg“ im Stadtteil Borgsdorf.

Durch die Widmung des o. g. Straßenabschnitts entsteht für die Stadt keine finanzielle Belastung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 6 BbgStrG die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Straße „Unter den Eichen“ im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf.

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Anlage:

– Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___25

Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Vorlage: B 062/2021

Herr Hartung, Herr Güther und Frau Dr. Scholz nehmen wieder an der Beratung und Abstimmung teil (28 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 085/2019 wurde am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der AuDer Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der Sitzung am 22.06.2021, Beschluss Nr. 024/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021. Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen. Aufgrund von Änderungen des Planentwurfes im Anschluss an die öffentliche Auslegung wurden die von der Änderung Betroffenen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut beteiligt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwä-

gungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

– Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand: November 2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 28
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

11 **Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Vorlage: B 063/2021**

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 085/2019 wurde am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Als Ergebnis des Beteiligungsschrittes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat sich herausgestellt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich um die privaten Flurstücke 1094 und 1095 der Flur 1, Gemarkung Hohen Neuendorf zu reduzieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr die Flurstücke 1099 bis 1104, 1106, 1113, 2222 und teilweise 1093/1 der Flur 1, Gemarkung Hohen Neuendorf. Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan in der Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen

zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß Anlage.

Anlage:

– Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 28
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Vorlage: B 064/2021

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 085/2019 wurde am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Unter Berücksichtigung dessen sowie aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der örtlichen Lage des Plangebietes wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der Sitzung am 22.06.2021, Beschluss Nr. B 024/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021. Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurden die Behörden und sonstige

Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen. Aufgrund von Änderungen des Planentwurfs im Anschluss an die öffentliche Auslegung wurden die von der Änderung Betroffenen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut beteiligt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Stand: November 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: ___28
 Ja-Stimmen: ___27
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 065/2021

Herr Apelt und Herr von Gizycki verlassen den Raum (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch der FNP geändert werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Anlass der 25. Änderung des FNP ist die geplante Festsetzung einer gemischten Baufläche entlang der Birkenwerderstraße und einer privaten Grünfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich als Wohnbaufläche aus. Die Entwickelbarkeit des Bebauungsplanes aus dem FNP ist nicht gegeben. Um die Vereinbarkeit beider Planwerke FNP und Bebauungsplan sicherzustellen, ist es erforderlich, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung als gemischte Baufläche bzw. Grünfläche. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt aus dem wirklichen FNP zu entnehmen.

Da unter Berücksichtigung der sich aus der beabsichtigten FNP-Änderung ergebenden räumlichen und inhaltlichen Auswirkungen davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung des „Gesamt-FNP“ der Stadt nicht berührt werden, soll für die FNP-Änderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Anlage:

- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___25
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 066/2021

Herr Apelt und Herr von Gizycki nehmen wieder an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Anlass der 25. Änderung des FNP ist die geplante Festsetzung einer gemischten Baufläche entlang der Birkenwerderstraße und einer privaten Grünfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich als Wohnbaufläche aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung als gemischte Baufläche und als Grünfläche.

Der Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in gleicher Sitzung vor.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfah-

ren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Änderungsverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerder Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand November 2021, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Anlage 2: Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerder Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand November 2021, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

15 Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 067/2021

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.01.2018 mit Beschluss Nr. B 102/2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Als Ergebnis des Beteiligungsschrittes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat sich herausgestellt, dass es erforderlich ist, den Geltungsbereich um die Flurstücke 1655 und 717 teilweise, der Flur 2, Gemarkung Bergfelde zu reduzieren.

Das Flurstück 1655 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Das erforderliche LSG-Zustimmungsverfahren würde das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 64 deutlich verzögern. Es wird empfohlen, die Bebaubarkeit dieses Flurstücks von dem Regelungsgebiet des Bebauungsplangebietes Nr. 64 zu lösen.

Das Flurstück 717 wird von der unteren Forstbehörde teilweise als Waldfläche bilanziert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbleiben die für die öffentliche Verkehrsfläche erforderlichen Flächen.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan in der Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gemäß Anlage.

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

16 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 068/2021

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.01.2018 mit Beschluss Nr. B 102/2017 die Aufstellung des Bebauungs-

plans Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die städtebauliche Eigenart des Plangebietes ist überwiegend geprägt durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte. Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietsscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls Berücksichtigung finden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ Stand: November 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“, Stand: November 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___28
 Davon stimmberechtigt: _____28
 Ja-Stimmen: _____25

Nein-Stimmen: _____ 2
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ mehrheitlich
 zugestimmt

17 | **Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 069/2021

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2018 mit Beschluss Nr. B 044/2018 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre am 26.01.2019 in Kraft getreten.

Die 1. Verlängerung der Satzung ist mit Beschluss Nr. B 054/2020 vom 26.11.2020 beschlossen und mit der Bekanntmachung der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre am 23.01.2021 in Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Anlagen:

- Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“
- Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 28
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

18 | **Antrag der Fraktion Stadtverein – E-Bike-Solar-Ladestation**

Vorlage: A 001/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 26
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit wird der Antrag Nr. A 001/2022 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt am 08.03.2022 verwiesen.

19 | **Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Karl-Marx-Platz in Bogsdorf für kommunalen Wohnungsbau vorbereiten**

Vorlage: A 003/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 18
 Nein-Stimmen: _____ 10
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 003/2022 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt am 08.03.2022 verwiesen.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

23 | **Beschluss über den städtebaulichen Vertrag im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“**

Vorlage: B 004/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 28
 Davon stimmberechtigt: _____ 28
 Ja-Stimmen: _____ 25
 Nein-Stimmen: _____ 1
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ mehrheitlich zugestimmt

24 | **Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 007/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 27
 Davon stimmberechtigt: _____ 27
 Ja-Stimmen: _____ 27
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

25 | **Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 008/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 27
 Davon stimmberechtigt: _____ 27
 Ja-Stimmen: _____ 27
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

26 Erteilung einer Belastungsvollmacht
für ein Erbbaurecht in der Gemarkung
Borgsdorf

Vorlage: B 009/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
Davon stimmberechtigt: _____27
Ja-Stimmen: _____18
Nein-Stimmen: _____0
Enthaltungen: _____9
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

27 Erteilung einer Belastungsvollmacht für
ein Grundstück in der Gemarkung Hohen
Neuendorf

Vorlage: B 010/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
Davon stimmberechtigt: _____27
Ja-Stimmen: _____16
Nein-Stimmen: _____1
Enthaltungen: _____10
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland Vorsitzender der Stadtverord-
netenversammlung

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

24.02.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
01.03.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
03.03.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
08.03.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
15.03.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
17.03.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
24.03.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 01.03.2022

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB FNP-Änderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerder Straße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 27. Januar 2022 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) unter der Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“ einzuleiten (Beschluss Nr. B 065/2021).

In selbiger Sitzung wurde der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Beschluss Nr. B 066/2021).

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der FNP-Änderung Nr. 025/2021 ist die geplante Festsetzung gemischter Bauflächen und einer privaten Grünfläche in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“. Der rechtswirksame FNP stellt diesen Bereich ausschließlich als Wohnbaufläche dar. Die Entwickelbarkeit der Mischgebietsflächen und der privaten Grünfläche aus dem FNP ist nicht gegeben, weshalb eine Änderung entsprechend den beabsichtigten Bebauungsplaninhalten erforderlich ist.

Plangebiet

Das ca. 3,5 Hektar große Plangebiet der Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ östlich und westlich der Birkenwerderstraße zwischen Summter Straße und Briese-/Bahnstraße im nördlichen Teil des Stadtteils Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Die FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“. Da mit der FNP-Änderung die Grundzüge des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf nicht berührt werden, erfolgt die FNP-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem

Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“ (Stand: November 2021), bestehend aus Planzeichnung und Begründung, liegt in der Zeit **vom 28. Februar bis einschließlich 01. April 2022** während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf FB 5 Bauen 1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum) Oranienburger Str. 2 16540 Hohen Neuendorf** gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird allen Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von allen Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de)) zugänglich gemacht worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Anlage – Auszug aus dem Stadtplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches



Auszug Stadtplan

ohne Maßstab

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 08.02.2022

V. gez. Alexander Tönnies

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2018, Beschluss Nr. B 102/2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 067/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf auf ihrer Sitzung am 27. Januar 2022 eine Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich fortgeführt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf, Beschluss Nr. B 068/2021, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ liegt im Norden des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden durch die Flachlakestraße und die Straße Zwischen den Pfulen, im Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Straße Am Langen Berg, die westliche Bebauung an der Briesestraße und der Bahnstraße sowie der Bahnlinie begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung der sich ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ [Stand: November 2021] liegt mit Begründung inklusive Schutzgutbetrachtung und Schallgutachten in der Zeit

vom 28. Februar bis einschließlich 1. April 2022

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

**Stadtverwaltung Hohen Neuendorf FB 5 Bauen
1. Obergeschoss, Raum 110 (Offenlageraum)
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf**

gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Vorentwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind gemäß § 4a Absatz BauGB auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de)) zugänglich gemacht worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 28. Januar 2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

einer Mitteilung

Uwe Pflanz

ersatzweise dessen unbekannte Erben

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf

einsehen.

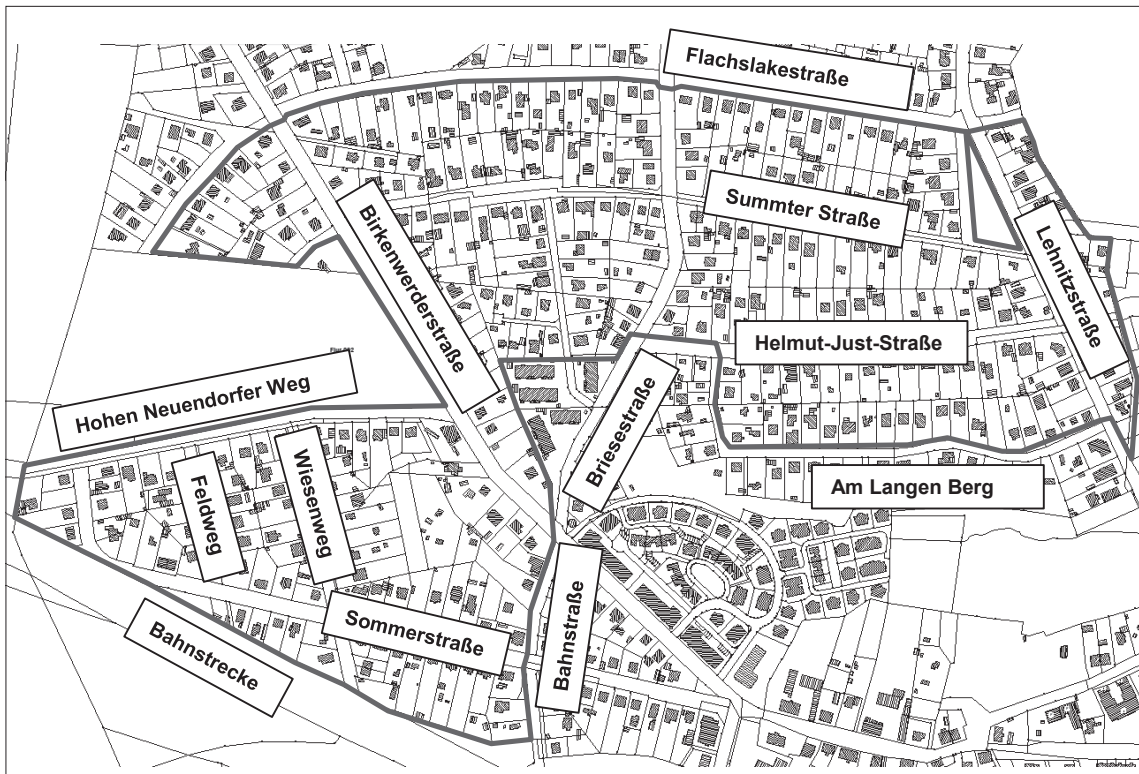
Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20203527 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Bert Berteit

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

Bekanntmachung**Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ (Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 27.01.2022 mit Beschluss-Nr.: B 069/2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“. Er ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder

den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 28.01.2022

gez.

Steffen Apelt

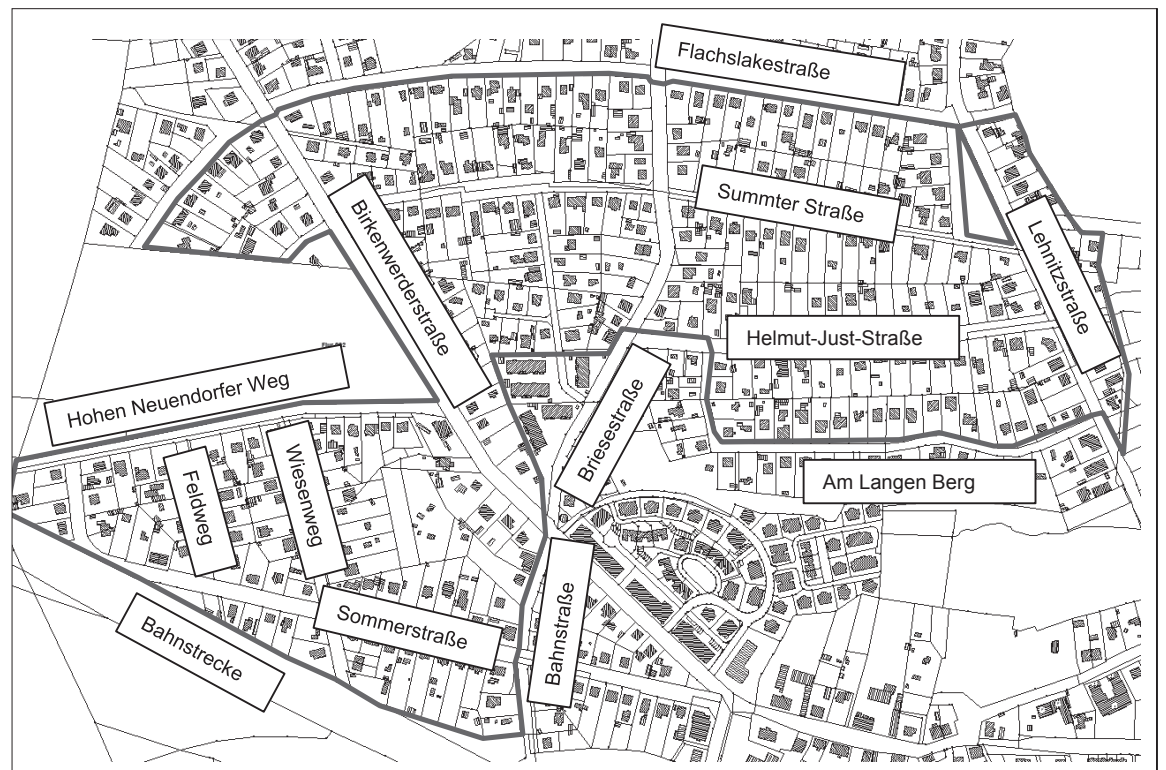
Bürgermeister

Anlage:

- Plangebiet

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachslakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der zur Zeit gültigen Fassung, erhalten nachfolgende im Stadtteil Hohen Neuendorf gelegene Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lage:

Die gewidmeten Verkehrsflächen befinden sich in der Gemarkung Hohen Neuendorf.

Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Widmungsfläche	Straßenschlüsselnummer
Straße 13	1	Teilflurstück 2178	1.480 m ²	12065144 10909
Backofenweg	1	2171	99 m ²	12065144 10051
Backofenweg	1	2177	1.159 m ²	12065144 10051

Der anliegende Übersichtsplan, aus dem die Widmungsflächen durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

FESTSETZUNGEN:**Klassifizierung:**

Die Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.

Funktion/ Widmungsbeschränkung:

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Eigentum/ Zustimmung:

Die Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf. Der Widmung wurde zugestimmt.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hohen Neuendorf.

Inkrafttreten:

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

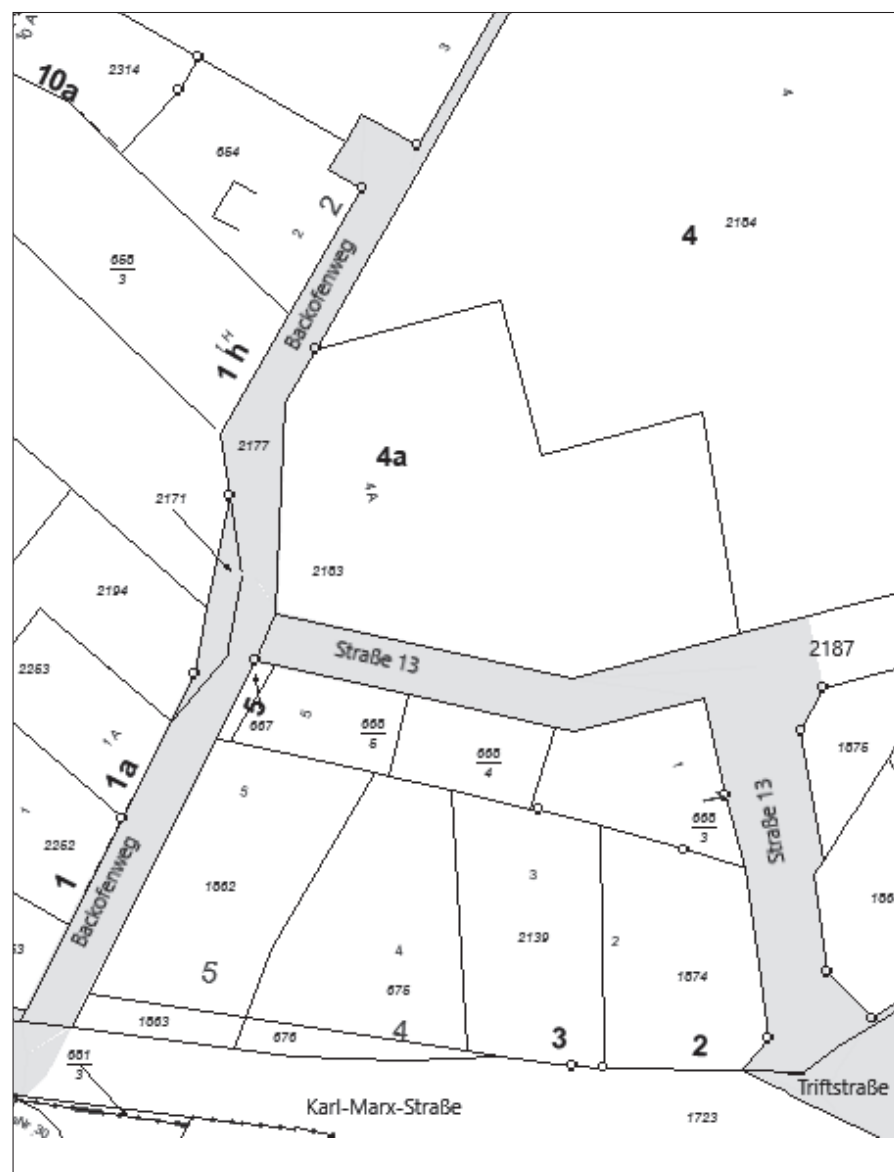
Hohen Neuendorf, 22.11.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage – Übersichtsplan zur Widmungsverfügung Backofenweg/Straße 13 in Hohen Neuendorf



Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der zur Zeit gültigen Fassung, erhalten nachfolgende im Stadtteil Borgsdorf gelegene Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lage:

Die gewidmete Verkehrsfläche befindet sich in der Gemarkung Borgsdorf.

Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Widmungsfläche	Straßenschlüsselnummer
Unter den Eichen	1	Teilflurstück 2348	460 m ²	12065144 30802
Unter den Eichen	1	2321	216 m ²	12065144 30802
Unter den Eichen	1	2319	376 m ²	12065144 30802
Unter den Eichen	1	Teilflurstück 860	151 m ²	12065144 30802

Der anliegende Übersichtsplan, aus dem die Widmungsflächen durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

FESTSETZUNGEN:**Klassifizierung:**

Der Straßenabschnitt 20 mit einer Länge von 149 m wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.

Funktion/ Widmungsbeschränkung:

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Eigentum/ Zustimmung:

Die Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf. Der Widmung wurde zugestimmt.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hohen Neuendorf.

Inkrafttreten:

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der Tag nach dem Vollzug ihrer öffentlichen Bekanntmachung bestimmt.

Hinweis:

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Im Interesse des allgemeinen Wohls muss sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe bei dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift ein Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Hohen Neuendorf, 02.02.2022

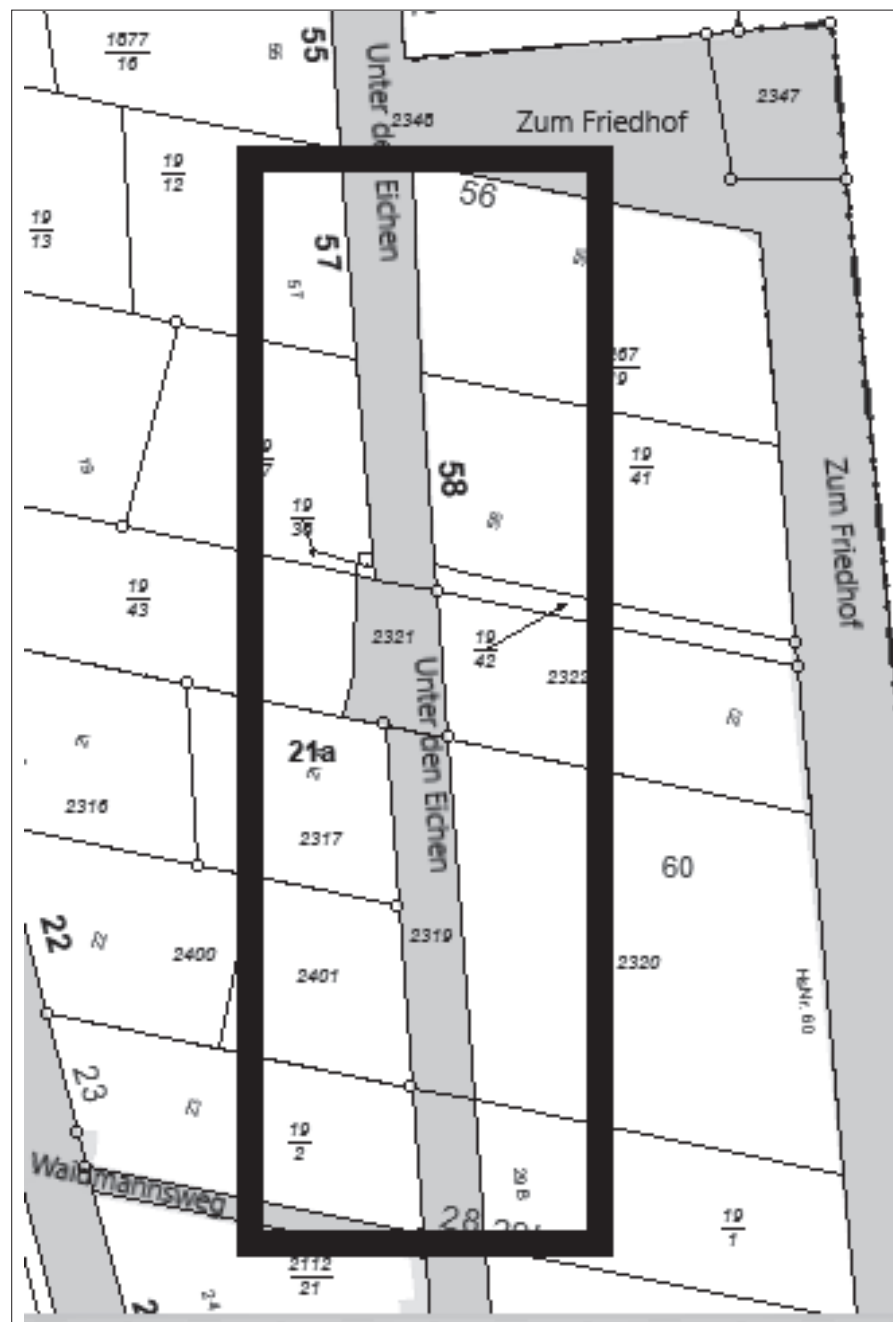
i. V. Alexander Tönnies

Erster Beigeordneter

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage – Übersichtsplan zur Widmungsverfügung Unter den Eichen im Stadtteil Borgsdorf



Bekanntmachung**Hinweis:**

Die Stadt Hohen Neuendorf macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem **Landkreis Oberhavel**, vertreten durch den Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der **Stadt Fürstenberg/Havel**, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel,

der **Stadt Hennigsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf,

der **Stadt Hohen Neuendorf**, vertreten durch den Bürgermeister, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf,

der **Stadt Kremmen**, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen,

der **Stadt Liebenwalde**, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 20, 16559 Liebenwalde,

der **Stadt Oranienburg**, vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg,

der **Stadt Velten**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10, 16727 Velten,

der **Stadt Zehdenick**, vertreten durch den Bürgermeister, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick,

der **Gemeinde Birkenwerder**, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,

der **Gemeinde Glienicke/Nordbahn**, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 19, 16548 Glienicke/Nordbahn,

der **Gemeinde Leegebruch**, vertreten durch den Bürgermeister, Birkenallee 1, 16767 Leegebruch,

der **Gemeinde Löwenberger Land**, vertreten durch den Bürgermeister, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land,

der **Gemeinde Mühlenbecker Land**, vertreten durch den Bürgermeister, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,

der **Gemeinde Oberkrämer**, vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Stadt Gransee**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Großwoltersdorf**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Schönermark**, vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Sonnenberg**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Stechlin**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung**

(1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

(2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.

(3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.

(4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

(5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2**Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung**

(1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3**Pflichten der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.

(2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und

Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

(3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrestreifen und Restbreiten von, eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.

(4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.

Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

(5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

(1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

(2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.

(3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.

(2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.

Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).

(3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).

In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

(5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021 Ludger Weskamp Landkreis Oberhavel, Landrat	Oranienburg, den 18.11.2021 Egmont Hamelow Stellvertreter des Landrats
Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 Robert Philipp Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister	Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 Sebastian Appelt Stellvertreter des Bürgermeisters
Hennigsdorf, den 17.11.2021 Thomas Günther Stadt Hennigsdorf Bürgermeister	Hennigsdorf, den 17.11.2021 Martin Witt Stellvertreter des Bürgermeisters
Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 Steffen Apelt Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister	Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 i.V. Hans Michael Oleck Stellvertreter des Bürgermeisters
Kremmen, den 18.11.2021 Sebastian Busse Stadt Kremmen Bürgermeister	Kremmen, den 18.11.2021 Susanne Tamms Stellvertreter des Bürgermeisters
Liebenwalde, den 07.10.2021 Jörn Lehmann Stadt Liebenwalde Bürgermeister	Liebenwalde, den 02.11.2021 Kerstin Bonk Stellvertreter des Bürgermeisters
Oranienburg, den 03.11.2021 Alexander Laesicke Stadt Oranienburg Bürgermeister	Oranienburg, den 03.11.2021 Frank Oltersdorf Stellvertreter des Bürgermeisters
Velten, den 03.11.2021 Ines Hübner Stadt Velten Bürgermeisterin	Velten, den 03.11.2021 Jennifer Collin-Feeder Stellvertreter der Bürgermeisterin
Zehdenick, den 06.10.2021 Dirk Wendland Stadt Zehdenick Bürgermeister	Zehdenick, den 06.10.2021 Verena Rönsch Stellvertreter des Bürgermeisters
Birkenwerder, den 15/11/21 Stephan Zimniok Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister	Birkenwerder, den 15.11.21 Jens Kruse Stellvertreter des Bürgermeisters
Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21 Dr. Hans Günther Oberlack Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister	Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021 Jana Klätke Stellvertreter des Bürgermeisters
Leegebruch, den 17.11.2021 Martin Rother Gemeinde Leegebruch Bürgermeister	Leegebruch, den 17.11.2021 Norman Kabuß Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den 06.10.2021

Bernd-Christian Schneck
Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021

Filippo Smaldino
Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister

Oberkrämer, den 19.11.2021

Peter Leys
Gemeinde Oberkrämer
Bürgermeister

Gransee, den 11. Okt. 21

Mario Gruschinske
Stadt Gransee
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Großwolterdorf, den 12.10.21

Ingo Utesch
Gemeinde Großwoltersdorf
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Schönermark, den 18.10.21

Kirsten Schulz
Gemeinde Schönermark
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.21

Ralf Wöller
Gemeinde Sonnenberg
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stechlin, den 14.10.2021

Roy Lepschies
Gemeinde Stechlin
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Löwenberg, den 06.10.2021

Manfred Telm
Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021

Hanns-Werner Labitzky
Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den 19.11.2021

Ronny Rücker
Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den 03./11.2021

Bernd Weidemann
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Großwolterdorf, den 13.10.21

Hartmut Schmidtke
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Schönermark, den 26.10.21

Doreen Bonk
Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 2.11.2021

Joachim Nettelbeck
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Stechlin, den 19.10.2021

Ralf Poltier
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

IMPRESSUM**STADT HOHEN NEUENDORF**

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Erster Beigeordneter / Hauptamt _____ Tel.: 528 210
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

AMTSBLATT**FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf ____ **(03302) 8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg ____ **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf ____ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst ____ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**